

kehrsstraf sacken vom 15. März 1978 zu einem wichtigen Problem Stellung genommen:

In der bisherigen Rechtsprechung wurde die Frage, ob Anstiftung oder Beihilfe zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit gemäß § 200 StGB möglich ist, nicht immer einheitlich beantwortet (vgl. H. Bein I/D. Seidel in NJ 1970, Heft 17, S. 516; H. Neumann/R. Schröder in NJ 1970, Heft 22, S. 672). Das resultierte daraus, daß der Tatbestand des § 200 StGB in erster Linie auf fahrlässige Gefährdungen im Verkehr orientiert. Der Wortlaut dieses Tatbestands schließt jedoch nicht aus, daß der Täter unter erheblicher Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit auch vorsätzlich eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen herbeiführen kann.

Dabei ist auf der Grundlage der bisher entwickelten und mit dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 15. März 1978 bestätigten Rechtsprechungsgrundsätze davon auszugehen, daß der Tatbestand des § 200 StGB erst dann erfüllt ist, wenn entsprechend dem konkreten Verkehrsgeschehen die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden bestand. Darauf muß sich auch der Vorsatz des Täters erstrecken. Diese Prüfung ist sorgfältig anhand solcher Kriterien vorzunehmen, wie sie im vorstehenden Urteil genannt sind. Nur dann, wenn keine Zweifel an der vorsätzlichen Herbeiführung einer allgemeinen Gefahr bestehen, kann Anstiftung oder Beihilfe gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 StGB vorliegen.

Wie diese oft recht schwierige Frage richtig zu lösen ist, soll an zwei Beispielen dargelegt werden, bei denen Anstiftung bzw. Beihilfe zu § 200 StGB vorlag.

1. Beispiel:

Bei einem Richtfest wurden erhebliche Mengen alkoholischer Getränke verzehrt. Zwar waren für die Abfahrt der an der Feier beteiligten Kollegen Taxis bestellt, jedoch lehnten einige das Mitfahren ab, weil sie weiter feiern wollten. Darunter befanden sich auch zwei Personen, die ihre Pkws bei sich hatten.

Der Angeklagte, der von seinem Brigadier aufgefordert wurde, mit dem Pkw noch mehr alkoholische Getränke zu holen, lehnte zunächst dieses Ansinnen ab. Nach weiterem Alkoholgenuß gab er jedoch der Forderung des Brigadiers nach und benutzte seinen Pkw, um mehr Alkohol zu holen. Der Angeklagte war allen Anwesenden als risikobereiter Fahrer bekannt. Er wurde von anderen Gästen vor der Fahrt gewarnt mit dem Hinweis, daß er infolge des Alkoholgenusses nicht mehr in der Lage sei, das Fahrzeug zu führen und ausreichend zu reagieren. Er wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Verkehrssituation zu dieser Tageszeit sehr kompliziert sei, denn es waren Straßen mit starkem Fußgänger- und Fahrzeugverkehr zu befahren.

Der Angeklagte befuhr dann bei einer Blutalkoholkonzentration von 2,1 Promille und mit überhöhter Geschwindigkeit die von anderen Verkehrsteilnehmern stark benutzte Straße, rammte ein parkendes Fahrzeug und gefährdete Fußgänger an Überwegen, die sich nur durch schnelles Beiseitespringen in Sicherheit bringen konnten, sowie Fahrzeugführer, die sich durch Ausweichen vor Schäden bewahrten.

Der Angeklagte war unter diesen Bedingungen nicht in der Lage, auf die jeweilige Verkehrssituation richtig zu reagieren. Obwohl er die Verkehrssituation auf der von ihm zu befahrenden Strecke und die möglichen Gefahren genau kannte, benutzte er seinen Pkw zur Hauptverkehrszeit mit überhöhter Geschwindigkeit. Er konnte voraussehen — zumal er auch von anderen Bürgern darauf aufmerksam gemacht wurde —, daß dabei eine allgemeine Gefahr für das Leben bzw. die Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer eintreten würde. Er nahm von der Fahrt dennoch keinen Abstand, weil ihm allein die Beschaffung von Alkohol wichtig war, auch wenn er unter Alkoholeinfluß fahren mußte und Gefahrensituationen herbeiführen konnte. Der Angeklagte konnte auch nicht darauf ver-

trauen, daß die vorausgesehene Möglichkeit der allgemeinen Gefahr nicht Wirklichkeit wird. Der Zustand des Angeklagten und die ihm bekannte komplizierte Verkehrssituation rechtfertigten eine derartige Annahme in keiner Weise. Der Angeklagte stellte derartige Überlegungen auch gar nicht an. Sein Verhalten war also typisch vorsätzlich.

Der Brigadier, der den Angeklagten unter Hinweis auf dessen riskante Fahrweise zur Fahrt animierte und dabei zugleich eine gewisse Autoritätsstellung ausnutzte, kannte ebenfalls die konkrete Verkehrssituation und die erhebliche alkoholische Beeinflussung des Angeklagten. Für ihn war die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden durch das Verhalten und die alkoholische Beeinflussung des Angeklagten sowie im Hinblick auf das konkrete Verkehrsgeschehen voraussehbar. Er konnte nicht damit rechnen, daß der Angeklagte Gefahrensituationen verhindert. Trotzdem bestimmte er den Angeklagten zur Begehung dieser Straftat. Der Brigadier wurde deshalb zutreffend wegen Anstiftung zur Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit gemäß § 200 StGB verurteilt.

2. Beispiel:

Während eines Besuchs bat der Angeklagte um Überlassung des seinem Freund gehörenden Beiwagenkrades. Er hatte im Führen eines solchen Fahrzeugs wenig Erfahrung und stand außerdem erheblich unter Alkoholeinfluß (1,9 Promille). Der Angeklagte beabsichtigte, seine Freundin von der Arbeitsstelle abzuholen. Dazu mußte er Hauptverkehrsstraßen einer Kreisstadt sowie eine stark befahrene, kurvenreiche Fernverkehrsstraße benutzen. Als ihn sein Freund auf die möglichen Gefahren in Fußgängerbereichen und beim Befahren von Kurven mit einem Beiwagenrad hinwies, entgegnete der Angeklagte, daß doch die Fußgänger aufpassen sollen und daß das Befahren von Kurven nicht so kompliziert sei. Er wußte jedoch aus den Verkehrsschulungen für Motorradfahrer, daß das Führen eines Beiwagenkrades besonderen Bedingungen der Fliehkraft unterliegt.

Beim Durchfahren der Kreisstadt kollidierte der Angeklagte auf dem Fußgängerüberweg mit einem Fußgänger und verletzte ihn leicht. Obwohl er die Fußgänger auf dem Überweg wahrgenommen hatte, bremste er nicht ab, weil er infolge seiner alkoholischen Beeinträchtigung die Gefahrensituation mißachtete. Auf der Rückfahrt kollidierte er in einer Kurve wegen überhöhter Geschwindigkeit mit einer Leitplanke und gefährdete dabei seine mitfahrende Freundin.

Auch in diesem Fall handelte der Angeklagte in bezug auf die herbeigeführte, von ihm vorausgesehene allgemeine Gefahr vorsätzlich. Trotz der Kenntnis, daß er infolge seiner starken alkoholischen Beeinflussung die unterschiedlichen, sich ständig wechselnden Verkehrs Situationen nicht beherrschen kann und auch keine Fähigkeiten besaß, ein Beiwagenrad zu führen, hat er am Straßenverkehr — dazu noch mit unangemessener Geschwindigkeit — teilgenommen. Seine Fahrweise war nicht von der Überlegung bestimmt, besonders vorsichtig zu fahren oder Hauptstraßen mit hoher Verkehrsdichte zu meiden.

Nach dem festgestellten Sachverhalt lagen also keine Voraussetzungen vor, dieses Verhalten des Angeklagten als fahrlässig gemäß §§ 7 ff. StGB zu bewerten.

Alle diese Umstände waren dem Freund des Angeklagten zum Zeitpunkt der Überlassung des Beiwagenkrades bekannt. Er sah auch die möglichen Gefahren voraus, auf die er aus eigenen Erfahrungen noch hingewiesen hatte, und rechnete auch mit möglichen negativen Folgen. Dennoch übergab er dem Angeklagten das Beiwagenrad zur Benutzung und verletzte damit seine Pflichten als Fahrzeughalter gemäß § 9 StVO.

Dieses Verhalten stellt eine strafrechtlich relevante Beihilfe gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB dar.

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts